

# Weisungen beim Hinschied eines Ehren-, Kommissions- oder Vorstandsmitgliedes

Angenommen anlässlich der Vorstandssitzung  
vom 18. Oktober 2012 und in Kraft gesetzt

Oberaargauisch- Zentralschweizerischer Hornusserverband

Der Präsident

Der Vizepräsident

Martin Aeschbach

Hanspeter Hiltbrunner

**Anmerkung:**

*Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.*

## Inhaltsverzeichnis

	Inhaltsverzeichnis .....	2
1	Allgemein .....	3
2	Benachrichtigung .....	3
2.1	Vorstand .....	3
2.2	Ehrenmitglieder.....	3
3	Trauerfeier .....	3
3.1	Teilnahme .....	3
3.2	Leistungen aus der Verbandskasse .....	3
4	Nachruf .....	3

## **1 Allgemein**

- 1 Diese Weisung regelt, wie beim Tod eines Ehren-, Kommissions- oder Vorstandsmitglieds von Seiten des OZHV-Vorstandes gehandelt wird.

## **2 Benachrichtigung**

### **2.1 Vorstand**

- 2 Bei Bekanntwerden eines Todesfalls ist unverzüglich der Präsident oder Vizepräsident des Verbandes zu kontaktieren. Dieser wird sich mit dem Präsidenten der betroffenen Gesellschaft in Verbindung setzen um nähere Angaben betreffend Beerdigung und Ablauf der Trauerfeierlichkeiten zu besprechen.
- 3 Beim Hinschied eines Ehren- oder Kommissionsmitglied erfolgt die Kontaktaufnahme mit der Trauerfamilie ausschliesslich über den Gesellschaftspräsidenten.
- 4 Beim Hinschied eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Kontaktaufnahme mit der Trauerfamilie über den Verbandspräsidenten oder dessen Stellvertreter.
- 5 Auf eine Todesanzeige in den Medien wird verzichtet.

### **2.2 Ehrenmitglieder**

- 6 Die Ehrenmitglieder sind über den Todesfall eines ihrer Kameraden schriftlich zu informieren.

## **3 Trauerfeier**

### **3.1 Teilnahme**

- 7 Eine Delegation des Vorstandes nimmt an den Trauerfeierlichkeiten teil. Bei einer Würdigung des Verstorbenen durch die betroffene Gesellschaft, wird mit einigen Worten auch die Tätigkeiten im Verband gewürdigt.

### **3.2 Leistungen aus der Verbandskasse**

- 8 Aus der Verbandskasse werden Leistungen in folgendem Rahmen erbracht:
- |                                 |    |                               |
|---------------------------------|----|-------------------------------|
| Tod eines Ehrenmitgliedes       | -> | Schale / Kranz (mit Schleife) |
| Tod eines Kommissionsmitgliedes | -> | Schale (mit Schleife)         |
| Tod eines Vorstandsmitgliedes   | -> | Kranz (mit Schleife)          |

## **4 Nachruf**

- 9 Beim Tod eines Ehren- oder Kommissionsmitgliedes wird auf einen eigenen Nachruf in der Hornusserzeitung verzichtet. Der Verband fordert die Hornussergesellschaft des Verstorbenen auf, auch im Namen des Verbandes einige Zeilen der Würdigung niederzuschreiben.
- 10 Beim Tod eines Vorstandsmitgliedes wird von Seiten des Vorstandes ein Nachruf in die Hornusserzeitung gestellt.